



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Beschreibung des Verfahrens	2
4. Zertifizierungszeichen der PÜG mbH	4
5. Mitgeltende Unterlagen	7

1. Zweck

Beschreibung der Verwendungsmöglichkeiten der Zertifizierung, des Zertifikates und der Zertifizierungszeichen der PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH (PÜG).

2. Geltungsbereich

Alle PÜG-Zertifizierungsverfahren.

3. Beschreibung des Verfahrens

Die zertifizierte Organisation der PÜG mbH stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, um auf ihre Zertifizierung hinzuweisen. Nachfolgend sind die allgemeinen Regeln zur Nutzung der Zertifizierung, des Zertifikates und der Zertifizierungszeichen der PÜG und die speziellen Anwendungsmöglichkeiten für die jeweiligen Zertifizierungsbereiche beschrieben.

Recht zur Zeichennutzung

Verwendung des Zertifizierungszeichens der PÜG

Jeder Inhaber eines PÜG-Zertifikates, welches die Zertifizierung eines Managementsystems nach Normen oder eine Präqualifizierung beinhaltet, kann das zutreffende Zertifizierungszeichen der PÜG erhalten und gemäß den vorliegenden Regelungen nutzen. Die PÜG mbH gestattet die Benutzung des Zertifizierungszeichens der PÜG bei Dokumenten, die sich direkt auf eine zertifizierte Dienstleistung beziehen, auf Briefbögen und Werbematerial.

Das Nutzungsrecht beschränkt sich jedoch strikt auf den Gegenstand der Zertifizierung (z. B. Tätigkeitsgebiete, zertifizierte Unternehmensbereiche, Standorte).

Wird das Zertifizierungszeichen der PÜG auf Internetseiten oder in Katalogen pauschal, z. B. in Kopf- oder Fußzeilen verwendet, so müssen alle dort abgebildeten Tätigkeitsgebiete, Unternehmensbereiche und Standorte zertifiziert sein.

Unzulässig ist auch jegliche Aussage in Verbindung mit dem Zertifizierungszeichen eines Managementsystems, die den Eindruck erweckt, als handele es sich um von der PÜG **zertifizierte Produkte oder Leistungen**. Das Anbringen des Zertifizierungszeichens auf Produkten, Produktverpackungen, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten ist untersagt. Das Zertifizierungszeichen der PÜG darf nicht in Verbindung mit dem CE-Kennzeichen angebracht werden.

Zulässig hingegen sind hierbei Aussagen, die verdeutlichen, dass bestimmte Produkte oder Leistungen von einem Unternehmen oder einer Organisation stammen, **die über ein Managementsystems (unter Angabe der Art des Managementsystems) oder über eine Präqualifizierung verfügt**.

Die Übertragung eines Zertifikats durch den Zertifikatsinhaber auf Dritte ist nicht möglich und verstößt gegen die „**Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen**“ bzw. „**Richtlinie zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens**“.

Die Zertifizierungszeichen der PÜG dürfen nicht an die Kunden der zertifizierten Organisation zur Nutzung weitergegeben werden. Die zertifizierte Organisation muss bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus die Anforderungen der PÜG mbH einhalten. Die zertifizierte Organisation darf die Zertifizierungsdokumente (auch Teile davon) nicht in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten.

Die Zeichennutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung.
Hierzu ist erforderlich:

- die Angabe der von der PÜG vergebenen Registriernummer,
- die Erwähnung der Norm oder der angewandten Zertifizierungsgrundlage, nach der zertifiziert wurde,
- die Erwähnung des zertifizierten Geltungsbereichs, insbesondere wenn ohne diese Erwähnung ein irreführender Bezug auf nicht zertifizierte Bereiche, Produkte oder Dienstleistungen hergestellt werden kann.

Die zertifizierte Organisation darf die von der PÜG ausgestellten Zertifikate nur in ihrem vollständigen Inhalt (Deckblatt sowie ggf. Anhang) und nicht auszugsweise oder verändert verwenden. Eigentümer des/der Zeichen und der Zertifikate bleibt die PÜG mbH.

Die zertifizierte Organisation muss alle Werbematerialien in denen der Geltungsbereich der Zertifizierung enthalten ist unverzüglich ändern, sofern dieser sich ändert.

Die zertifizierte Organisation darf keine Andeutungen machen, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

Die PÜG fordert von der zertifizierten Organisation, die Zertifizierung durch die PÜG mbH nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PÜG mbH und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

Verlust des Rechts auf Zeichennutzung

Das Recht auf Führung der Zertifizierungszeichen der PÜG erlischt automatisch nach Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Der Anspruch auf Zeichennutzung erlischt ebenso nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung. In diesen Fällen darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Dokumente, Unterlagen usw., die mit den Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

Änderung der Zeichensatzung

Die PÜG mbH informiert den betroffenen Zeichenbenutzer unverzüglich über wesentliche Änderungen des Zeichens.

4. Zertifizierungszeichen der PÜG mbH

Regelung für die zertifizierte Organisation

Die zertifizierte Organisation muss bei der Benutzung des Zeichens auf den Inhalt der Zertifikate, deren Registriernummer und die PÜG mbH hinweisen.

Beispiel für ein Zertifizierungszeichen mit eingefügter Kundennummer (1111)



Richtlinie zur Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens



Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die PÜG – Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH – mit Sitz in Gäufelden ist Inhaberin der Zertifizierungszeichen der PÜG mbH für Managementsysteme (9001/14001/18001/45001/50001/27001/ITSIK EnWG/EoW):



Richtlinie zur Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens



sowie der Zertifizierungszeichen der PÜG für Managementsysteme SCC/SCP



und der Zertifizierungszeichen der PÜG mbH für Managementsysteme im Gesundheitswesen (9001/13485) und Präqualifizierung:



Form, Farbe und Größe

Die Form des Zertifizierungszeichens der PÜG mbH ist vorgegeben und nicht veränderbar. Die Größe darf je nach Verwendungszweck, jedoch nur unter Wahrung der Proportionen seiner Bestandteile variiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Lesbarkeit gewahrt bleibt und dass die Größenverhältnisse zwischen Zeichen und übrigen Textteilen angemessen ist.

Die Farbdefinitionen sind eindeutig festgelegt und dürfen nicht verändert werden. Neben der farbigen Darstellung ist auch eine Schwarz- bzw. Weiß-Darstellung zulässig.



Missbräuchliche Verwendung

Verstöße gegen die vorliegenden Nutzungsbefugnisse sind Verstöße gegen die „**Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen**“ bzw. „**Richtlinie zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens**“ und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Zertifikatsinhabern können diese Maßnahmen bis zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikates führen.

Stellt ein Auftraggeber eine regelwidrige Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens fest oder wird diesem ein entsprechender Vorwurf gemacht, verpflichtet er sich, die PÜG mbH unverzüglich darüber zu informieren. Personal, welches die Nutzung der Zertifizierung, des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens im Unternehmen umsetzt (z. B. Marketing), sollte über die Bedeutung der korrekten Verwendung geschult werden.

Jede missbräuchliche Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens durch den Zertifikatsinhaber oder andere kann die PÜG mbH durch rechtliche Schritte verfolgen. PÜG mbH ist berechtigt, die missbräuchliche Nutzung in jedweder Form zu veröffentlichen.

5. Mitgeltende Unterlagen

keine